

**3. Änderungssatzung  
zur Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und  
Gemeinden des Landkreises Saalfeld–Rudolstadt  
vom 11.02.2010**

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 11.02.2010 beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

Der § 1 Absatz 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden und Städte bilden auf der Grundlage des § 16 ThürKGG den Zweckverband

„Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld–Rudolstadt“, kurz genannt ZWA Saalfeld-Rudolstadt,

Gemeinde Altenbeuthen  
Stadt Bad Blankenburg  
Gemeinde Drognitz  
Stadt Gräfenthal  
Gemeinde Hohenwarte  
Gemeinde Kaulsdorf  
Stadt Leutenberg  
Gemeinde Probstzella  
Stadt Rudolstadt  
Stadt Saalfeld/Saale  
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel  
Gemeinde Unterwellenborn

- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt", kurz genannt ZWA Saalfeld-Rudolstadt, im folgenden Verband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Saalfeld/Saale.

- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, bei der sich der räumliche Geltungsbereich des Verbandes ausschließlich auf folgende Ortsteile beschränkt:

Catharinau, Clöswitz, Etzelbach, Großkochberg, Kleinkochberg, Kirchhasel, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Oberhasel, Schloßkulm, Teichweiden, Unterhasel, Weitersdorf

und der Stadt Saalfeld/Saale, bei der sich der räumliche Geltungsbereich des Verbandes nicht auf die Ortsteile Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Wittgendorf bezieht.

Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband übernimmt in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Pflichten seiner Mitgliedsgemeinden zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung nach Thüringer Wassergesetz.

Der § 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vergabeausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern. Zuständigkeit und Aufgaben werden in der Betriebssatzung des Zweckverbandes geregelt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 17.04.2019, 26. Jahrgang, Nr. 07/19)*